Amtsblatt für den Landkreis Börde

7. Jahrgang 05.05.2013 Nr. 29

Inhalt

1. **Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband: Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung**
2. **Trink- und Abwasserverband Börde: Bekanntmachung der Trinkwasserqualitäten 2012**
3. **Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung nebst Umlagesatz**
4. **Impressum**

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat in ihrer Sitzung vom 24.4.2013 folgende

4. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

beschlossen:

Art. 1

Ziffer 7 der Anlage erhält folgenden neuen Wortlaut

„7. Feststellungen, Abnahmen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für

7.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 – 30,00 €
7.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich An- und Abmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorherigen Baustelle, soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt	15,00 – 30,00 €
7.3.	Erstmalige Abnahme und Verplombung von Wasserzählern (Zwischenzähler, Gartenwasserzähler) oder anderen Teilen der Kundenanlage. Wenn bereits 7.3.2 anfiel, vermindert sich die Gebühr auf 30 €.	40 €
7.3.1.	Abnahme des Wasserzählers nach Wechsel wegen Ablaufs der Eichfrist, wenn die Kundenanlage im Übrigen nicht verändert wurde	30 €
	Werden mehrere Zähler in unmittelbarer Nachbarschaft ohne Unterbrechung auf Veranlassung der Nachbarn abgenommen, vermindert sich die Gebühr um 2 € für jeden Zähler. Die Mindestgebühr beträgt	20 €.
7.3.2	Kann der Zähler aus technischen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgenommen werden, beträgt die Gebühr	30 €
7.4	Ist zu einem vereinbarten Termin der Anschlussnehmer nicht erschienen und eine Abnahme daher nicht möglich, beträgt die Gebühr	30 €
7.5	Einweisung in die Benutzung eines Standrohres einschließlich Anfahrt	20 €

Sämtliche Kosten decken auch den Verwaltungsaufwand ab, der zuzüglich entsteht.“

Art. 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolmirstedt, den 24.04.2013

Frank Wichmann
Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasserqualitäten – Jahresdurchschnittsanalysen 2012

tav Börde
WasserZeichen setzen
Magdeburger Straße 35
39387 Oschersleben (Bode)

Versorgungsgebiete	Härtebereich [1]	Härte nach Wasch- u. Reinigungsmittelgesetz (mmol/l)	Gesamthärte (°dH)	ph-Wert	Leitfähigkeit (µS/cm)	Nitrat (mg/l)	Sulfat (mb/l)	Chlorid (mg/l)	Herkunft [2]
Versorgungsgebiet „Mitte-Ost“ alle OT der Stadt Wanzleben-Börde sowie Zuckerdorf Klein Wanzleben, Gemeinde „Sülzetal“ sowie Drackenstedt, Druxberge, Ampfurth und Schermcke	mittel	2,36	13,2	7,58	558	< 3,1	93,8	32,1	C
Versorgungsgebiet „West“ Wefensleben, Wormsdorf Gehringsdorf, Eilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Ummendorf, Sommersdorf, Sommerschenburg, Völpke, Badeleben, Caroline, Marienborn	mittel	2,43	13,6	7,67	918	< 2,5	67,5	35,2	V
Versorgungsgebiet „Mitte-West“ Oschersleben, Hornhausen, Altbrandsleben, Hadmersleben, Klein Oschersleben, Groß Germersleben, Peseckendorf, Wackersleben, Ausleben, Gemeinde Am Großen Bruch, Barneberg, Hötensleben, Großalsleben, Krottorf, Dalldorf, Heynburg	mittel	2,36	13,2	7,58	558	< 3,1	93,8	32,1	C
Gröningen, OT Kloster Gröningen	mittel	2,15	12,4	7,43	608	< 2,5	95,4	26,2	M
Harbke, OT Autobahn	hart	3,30	18,4	7,56	1022	< 2,5	180	29,3	H
Neindorf	mittel	2,43	13,6	7,55	1055	2,8	88,7	31,9	N
Grenzwerte		-	-	-	2500	50	250	250	

Härtebereich [1]) weich < 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4°dH)
mittel 1,5-2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4-14°dH)
hart > 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht >14°dH)

Herkunft [2]) Wasserwerk C-WW Colbitz, V-WW Völpke, H-WW Harbke, N-WW Neindorf
M-Mischwasser WW Halberstadt-Klus

Information zu Aufbereitungsstoffen gemäß § 11 Abs. 1 der TrinkwV

Wasserqualität:	Zusatzstoffe:	Verwendungszweck:
M-Mischwasser WW Halberstadt-Klus	Chlor, Chlordioxid	Desinfektion
(betrifft Fernwasseranteil- WW Wienrode)	Kohlendioxid, Calciumhydroxid	Aufhärtung, pH-Wert-Stabilisierung
	Kaliumpermanganat	Oxidation (zeitweise)

Die Trinkwasserqualität aus den Wasserwerken entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001.

Satzung
zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 2. Ordnung in der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) §§ 2, 4 des Verbandsgemeindegesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 GVBl. LSA S. 871 und der §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Verbandsgemeinderat am 18.04.2013 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA i.V.m. § 4 Abs. 1 Verbandsgemeindegesetz für die in ihrem Verbandsgemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Großer Graben“, „Aller“, „Untere Bode“ und „Ilse Holtemme“. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihren Verbandsgebieten gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Die Verbandsgemeinde hat auf Grundlage der Verbandssatzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Verbandsgemeinde Westliche Börde als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden gem. § 56 (2) WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5
Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus einem Flächen- und einem Erschwernismaßstab. Berechnungsgrundlage ist die Fläche in Bezug auf die Umlageschuld mit dem die Verbandsgemeinde Westliche Börde am jeweiligen Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Aller“, „Untere Bode“ und „Ilse Holtemme“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) sowie die Einwohnerzahl auf dem Grundstück.

(2) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung). Maßgebend sind die Ermittlungen des statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

(3) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(4) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6
Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des jeweiligen Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
Die Gesamtumlage bemisst sich nach näheren Bestimmunen der jeweils aktuellen Beitragstabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den bei beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Auf die Erhebung von Umlagen unter 1,00 € wird gemäß § 14 KAG LSA verzichtet.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der jeweiligen Unterhaltungsverbände in der Verbandsgemeinde Westliche Börde zu Grunde gelegt.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die zu entrichtende Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Verbandsgemeinde Westliche Börde die Umlage neu festsetzt.

(2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Der Beitrag wird zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(4) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
- am 15.08. mit einem Jahresbeitrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt
- am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbeitrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in vier Teilbeträgen, wenn der Jahresbeitrag dreißig Euro überschreitet

§ 8
Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Westliche Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider-handelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten
- die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Gröningen vom 19.11.2011 in der derzeit gültigen Fassung,
- die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Kroppenstedt vom 29.03.2012 in der derzeit gültigen Fassung,
- die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde AGB vom 30.11.2011 in der derzeit gültigen Fassung,
-die Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung der Gemeinde Ausleben vom 12.12.2011 in der derzeit gültigen Fassung,

außer Kraft.

Gröningen, 18.04.2013

Becker
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Anlage Umlagesatz

Verbandsbeiträge für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Aller“ und „Ilse Holtemme“

Die Umlage für das Veranlagungsjahr **2012** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

	Flächenbeitrag		Erschwernisbeitrag
„Großer Graben“	9,90 €/ha	zuzüglich	1,69 €/Einwohner
„Untere Bode“	8,09 €/ha	zuzüglich	1,35 €/Einwohner
„Aller“	7,83 €/ha	zuzüglich	1,80 €/Einwohner
„Ilse Holtemme“	7,21 €/ha	zuzüglich	0,76 €/Einwohner

Der Versiegelungsanteil beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände jeweils

„Großer Graben“	10 %
„Untere Bode“	11 %
„Aller“	10 %
„Ilse Holtemme“	10 %

Die Umlage für das Veranlagungsjahr **2013** beträgt für das Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände:

	Flächenbeitrag		Erschwernisbeitrag
„Großer Graben“	9,90 €/ha	zuzüglich	1,70 €/Einwohner
„Untere Bode“	8,20 €/ha	zuzüglich	1,40 €/Einwohner
„Aller“	7,83 €/ha	zuzüglich	1,96 €/Einwohner
„Ilse Holtemme“	7,22 €/ha	zuzüglich	0,77 €/Einwohner

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de